



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG\* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Erweiterung Biogasanlage Leistungserhöhung, Errichtung BHKW	Friesoythe	Ulrich Knelangen	3300/2019

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

An dem vorliegenden Standort ist das Schutzkriterium 2.3.9 (Anlage 3 UVPG) (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) betroffen, da der chemische Zustand des Grundwassers entsprechend der WRRL mit 'schlecht' bewertet ist. Aus diesem Grund sind in der 2. Stufe der Vorprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzkriterium 2.3.9 zu betrachten.

Das geplante BHKW beansprucht eine Fläche von ca. 21 m<sup>2</sup> zuzüglich der befestigten Erschließung. Anfallendes Niederschlagswasser wird örtlich versickert. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und des bekannten Umfangs der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Motoröl) sowie der seitens der Unteren Wasserbehörde beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers, die im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzkriterium auch im Zusammenwirken mit der bestehenden Biogasanlage in der Gesamtab schätzung daher nicht als erheblich zu beurteilen.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 11.03.2020

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.